

RECHTSINFO 27/21

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 23.05.2022

BSI hebt Markterklärung für intelligente Messsysteme auf

Für grundzuständige (Strom-)Messstellenbetreiber besteht keine Pflicht (mehr), intelligente Messsysteme zu verbauen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat seine Allgemeinverfügung (sog. Markterklärung) vom 07.02.2020 mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben. Bisher auf Grundlage dieser Markterklärung verbaute intelligente Messsysteme dürfen aufgrund der Bestandsschutzregelung des § 19 Abs. 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und einer entsprechenden Feststellung des BSI auch weiterhin genutzt und verbaut werden. Die noch vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln anhängigen Rechtsstreitigkeiten dürften für erledigt erklärt werden.

Hintergrund

Grundzuständige Messstellenbetreiber/Netzbetreiber sind zur Ausstattung von (Strom-)Messstellen mit intelligenten Messsystemen verpflichtet, soweit dies technisch möglich ist (vgl. §29 Abs. 1 MsbG). Dies ist der Fall, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den gesetzlichen Vorgaben genügen und das BSI dies feststellt (vgl. § 30 MsbG).

Das BSI hatte mit einer [Allgemeinverfügung vom 07.02.2020](#) die technische Möglichkeit des Einbaus für Messstellen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 100.000 kWh festgestellt. Diese Feststellung fochten eine Reihe von Unternehmen vor dem VG Köln an. Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster die aufschiebende Wirkung der Klagen wiederhergestellt,

da die BSI-Feststellung voraussichtlich rechtswidrig sei (vgl. VKU-Rechtsinfos 12/21 und 14/21).

Aufhebung durch das BSI

Das BSI hat mit [Entscheidung vom 20.05.2022](#) diese Allgemeinverfügung vom 07.02.2020 mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Gleichzeitig hat das BSI eine [Allgemeinverfügung zur Feststellung nach § 19 Abs. 6 MsbG](#) getroffen, in der es feststellt, dass eine Nutzung der in der Verfügung aufgeführten Smart -Meter-Gateways zusammen mit einer modernen Messeinrichtung als intelligente Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und die betroffenen intelligenten Messsysteme über gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 MsbG verfügen bzw. diese innerhalb von zwölf Monaten vorliegen werden.

Konsequenzen

Mit der Aufhebung der BSI-Allgemeinverfügung vom 07.02.2020 ist die

Pflicht für grundzuständige Messstellenbetreiber, intelligente Messsysteme bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 100.000 kWh zu verbauen, rückwirkend entfallen. Bisher auf Grundlage der BSI-Allgemeinverfügung vom 07.02.2020 verbaute Messtechnik darf aufgrund der BSI-Feststellung nach §19 Abs. 6 MsbG weiterhin genutzt und verbaut werden.

Es ist unklar, wann konkret mit einer neuen Einbaupflicht auslösenden Allgemeinverfügung des BSI zur Feststellung der technischen Möglichkeit des Einbaus intelligenter Messsysteme zu rechnen ist.

Die noch vor dem VG Köln anhängigen Verfahren zur Anfechtung der BSI-Allgemeinverfügung vom 07.02.2020 dürften für erledigt erklärt werden.

VKU-Ansprechpartner

Viktor Milovanović | Stv. Bereichsleiter
Recht | 030.58580-135 | milovanovic@vku.de